1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Aufgaben der Wehrmänner der Grubenwehr des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Rechtliche Grundlagen

Insbesondere BBergG, ABBergV, SächsBergVO, DGUV Regel 112-190, Leitlinie für das Grubenrettungswesen

4. Hierarchische Stellung der Wehrmänner innerhalb der Grubenwehr

Der Truppführer ist Vorgesetzter des Wehrmannes, hinsichtlich der Atemschutzgeräte sind sie dem Gerätewart unterstellt.

5. Vertreterregelung der Wehrmänner innerhalb der Grubenwehr

Bei Verhinderung des Wehrmannes sind dessen Pflichten von einem stellvertretenden Oberführer, Truppführer oder Gerätewart wahrzunehmen, oder gegebenenfalls durch externe Kräfte z.B. Hilfeleistungswehren bzw. Feuerwehren mit gleichen Fähigkeiten.

6. Aufgaben des Truppführers innerhalb der Grubenwehr

Der Wehrmann ist im Rahmen seiner Bestellung dafür verantwortlich, dass er

- vor Übungen und Einsätzen dem Oberführer bzw. Truppführer meldet, wenn er sich gesundheitlich nicht voll leistungsfähig fühlt,
- Mängel sofort meldet, die er beim Empfang oder Anlegen der Ausrüstung feststellt,
- den Truppführer während der Übungen und Einsätze auf besondere Vorkommnisse (u. a. Fehler am Atemschutzgerät, Störungen im Befinden, Feststellungen von weiteren Gefährdungen wie z. B. Firstfall) aufmerksam macht,
- die erteilten Aufträge erfüllt und
- während der Benutzung von Atemschutzgeräten den Atemgasvorrat regelmäßig unter Beachtung der Rückzugsbedingungen kontrolliert (gilt entsprechend auch für Chemikal-Sauerstoffkreislaufgeräte).

7. Nachbereitung und Dokumentation

Entfällt für Wehrmänner

8. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Wehrmännern des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

9. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 20.11.2025 in Kraft.